

Landeshauptstadt Hannover
Hausmitteilung

An: 67.20
Kopien:

Von: 67.7
Datum: 09.05.03
Hausruf: 43929 Fax: 42914

Bebauungsplan Nr. 1479 - „Wohnen am Yachthafen“, 1. VA
Stellungnahme des Bereiches für Landschaftsräume und Naturschutz

Planung

Im Planbereich ist im westlichen Teil die Ausweisung eines Eingeschränkten Gewerbegebietes sowie im östlichen Teil die eines Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. In beiden Gebieten soll eine III-geschossige Bebauung ermöglicht werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Zwischen der Werftstraße und der Tannenbergallee befinden sich Grabelandflächen, die aufgrund ihres Alters und der Strukturvielfalt für den Arten- und Biotopschutz sowie für das Naturerleben von Bedeutung sind. Es handelt sich um einen Grabelandtyp mit zahlreichen älteren Gehölzen, insbesondere alten Obstbäumen. Die Gartenparzellen sind eher unregelmäßig angeordnet und i. d. R. durch Hecken begrenzt. In der Anlage ist mit einem Vorkommen verschiedener Kleinsäuger (Igel, Maulwurf, Mausarten) und zahlreichen Brutvogelarten zu rechnen. Es dürfte sich u.a. auch um einen bedeutenden Lebensraum für Schmetterlinge, Hautflügler und Käfer handeln.

Der westliche Planbereich wird überwiegend von Biotopen der Industrie- und Gewerbeflächen eingenommen und weist einen hohen Versiegelungsgrad auf. Allerdings befindet sich vor allem in den randlichen Bereichen ein älterer, z. T. ortsbildprägender Gehölzbestand.

Auswirkungen der Planung

Bei einer Ausführung der Planung kann es insbesondere zu Beeinträchtigungen von Funktionen und Werten des Naturhaushaltes im Bereich der alten Grabelandanlagen kommen. Folgende Auswirkungen sind dabei zu erwarten:

- Zerstörung von Flächen und Vegetationsstrukturen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz,
- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust,
- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate,
- Veränderung des Lokalklimas und
- Erhöhung der Luftbelastung und zusätzliche Gewerbenutzung und gesteigertes Verkehrsaufkommen.

Durch die geplante Beseitigung der alten Grabelandflächen kommt es außerdem zur Einschränkung von wichtigen Erholungsnutzungsmöglichkeiten der Bevölkerung.

Eingriffsregelung

Im Geltungsbereich des Planes Nr. 1479 sind für die durch den rechtsverbindlichen B-Plan 314 abgedeckten, westlich der Werftstraße gelegenen Bereiche alte Baurechte vorhanden, so dass auf diesen Flächen zwar das Minimierungsgebot anzuwenden ist, ein weitergehendes Ausgleichserfordernis aber nicht besteht.

Im Bereich der jetzigen Grabelandflächen bereitet der vorliegende Bebauungsplan einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 8 a BNatSchG vor, der zu minimieren ist und dessen Folgen auf geeigneten Flächen auszugleichen ist.

(Nußbaum)